



Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand 22.01.2026

§ 1 Geltungsbereich der Beitrags- und Gebührenordnung

- § 1.1 Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Verbandsausgaben des DFBV zu leisten sind.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- § 2.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind.

§ 2.2 Beitragsarten und Beitragshöhen

§ 2.2.1 Einzelmitgliedschaft

• Erwachsene	59,00 €
• Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	35,00 €
• Familienmitgliedschaft (nur gültig für gesetzlich anerkannte Lebensgemeinschaften. Im Haushalt lebende, eigene minderjährige Kinder zählen zu dieser Lebensgemeinschaft)	90,00 €

§ 2.2.2 Vereinsmitgliedschaften, Firmen und nicht eingetragene Vereinigungen

• Grundbeitrag	99,00 €
----------------	---------

Die Beitragsstaffel richtet sich nach der Vereinsmeldung und nach Anzahl der Mandate, die bis zum 31. Oktober eines jeden Vorjahres dem Schatzmeister vorgelegt wurden. Eine Familienmitgliedschaft ist ein Mandat, unabhängig der Personenzahl.

Beitragsart	bis 19 Mitglieder	20 bis 39 Mitglieder	ab 40 Mitglieder
Erwachsene	€ 54,00	€ 49,00	€ 45,00
Kinder / Jugendliche	€ 30,00	€ 27,00	€ 25,00

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsart

- § 3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird im Monat Februar jährlich ausschließlich per Lastschrift / Einzugsermächtigung erhoben und abgebucht.

- § 3.1.1 Barzahlungen und Einzelüberweisungen können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Die Gutschriften müssen unaufgefordert bis spätestens 10. Februar auf dem DFBV Konto erfolgen.

- § 3.1.2 Der Einzug bzw. die Lastschrift von Mitgliedsbeiträgen erfolgt ausschließlich von Konten natürlicher Personen.



Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 3.2 Zahlungsverzug

§ 3.2.1 Mit dem 15. März eines jeden Jahres kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig (keine Rücklastschrift) dem Konto des DFBV gutgeschrieben ist. Im Falle des Verzuges kann der DFBV einen Säumniszuschlag von 2,50 € je Monat zuzüglich aller entstandenen Bankspesen erheben.

§ 3.2.2 Kommt ein Mitglied mehr als drei Monate in Verzug, nachdem eine Mahnung per Mail und eine Mahnung per Briefpost erfolgt ist, so liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach Ziffer 2.4.2 der Satzung vor.

§ 3.4 Neumitglieder

Der Erstbeitrag ist zu überweisen, alle Folgebeiträge werden per Lastschrift /Einzugsverfahren vom DFBV eingezogen.

§ 3.5 Meldung durch Vereine

- Die Vereine melden aus datenschutzrechtlichen Gründen, unaufgefordert jeweils zum 31.10. eines jeden Jahres die Verbandsmitglieder für das anstehende Jahr.
- Der Vereinsgrundbeitrag, Firmenbeitrag und der Beitrag für Vereinigungen, wird vom DFBV im Monat Februar jährlich abgebucht.

§ 4 Gebühren

§ 4.1 Der DFBV erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für besondere Verwaltungsaufgaben. Gebühren und Startgelder sind grundsätzlich durch Vorkasse zu entrichten.

§ 4.2 Gebühren/Startgelder für die Teilnahme an Meisterschaften gemäß der Ausschreibung.

§ 4.3 Gebühren/Startgelder für die Teilnahme an Ligaturnieren gemäß der Ausschreibung.

§ 4.4 Gebühren für die Versendung von Satzung und Ordnungen in tatsächlicher Höhe.

§ 4.5 Gebühren in Höhe von 5,- €, bei Verlust des Mitgliedsausweises und Erstellung eines neuen Mitgliedsausweises.

§ 4.6 Pauschale Bearbeitungsgebühren 15,00 € für die Erteilung von Abschriften von Schriftstücken aus dem Archiv der Geschäftsstelle.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung und spätere Änderungen werden auf der offiziellen Homepage veröffentlicht. Sie treten mit der ersten Veröffentlichung in Kraft.